Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7425**

18. Wahlperiode 29.01.2016

Antrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Susanna Karawanskij, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Thomas Lutze, Thomas Nord, Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Kerninstitution des deutschen Sozialstaates. Die Arbeitslosenversicherung schützt primär gegen das soziale Risiko der Erwerbslosigkeit. Auf individueller Ebene schützt sie durch finanzielle Transfers gegen Einkommensverlust und unterstützt durch Beratung, Vermittlung sowie Fort- und Weiterbildung bei der Eingliederung in Arbeit. Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene wirkt die Arbeitslosenversicherung durch die Stabilisierung der Nachfrage als „automatischer Stabilisator“ in Krisenzeiten.

Die damalige Regierung unter dem Bundeskanzler Schröder hat mit den Hartz-Reformen 2002 bis 2005 die Arbeitslosenversicherung als sozialstaatliche Institution massiv beschädigt. Den Zugang zum System hat sie erschwert und die Dauer des Leistungsbezugs massiv verkürzt. Die Arbeitslosenhilfe hat sie abgeschafft und durch die neue Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) ersetzt. Im Ergebnis sind heute zwei getrennte, weitgehend unabhängig voneinander operierende Regelkreise (SGB III und SGB II) für die Sicherung bei Erwerbslosigkeit zuständig.

Aufgrund der Bedingungen für den Bezug von Arbeitslosengeld (ALG) und aufgrund der Verfestigung von Langzeiterwerbslosigkeit ist derzeit hauptsächlich das steuerfinanzierte Fürsorgesystem SGB II (Hartz IV) für die Absicherung der Erwerbslosen zuständig. Von den im November 2015 gemeldeten 2,6 Millionen Erwerbslosen wurden gerade mal 30 Prozent im SGB-III-Bereich betreut, 70 Prozent (1.869.191 Erwerbslose) befanden sich im Rechtskreis des SGB II. Vielen Beschäftigten droht bei Erwerbslosigkeit der schnelle Absturz in Hartz IV.

Nutznießer dieser Kostenverschiebung waren insbesondere die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Durch die sukzessive Senkung des Beitragssatzes für die Arbeitslosenversicherung von 6,5 Prozent (2006) auf 3 Prozent (seit 2011) haben diese zwischen 2007 und 2013 rund 95 Mrd. Euro gespart. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind nunmehr wieder stärker zur Finanzierung von Erwerbslosigkeit heranzuziehen. Darüber hinaus sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die durch die Arbeitslosenversicherung ausgeführt werden, durch Steuern zu finanzieren. Annelie Buntenbach, DGB-Vorstand und Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesagentur

für Arbeit, verwies darauf, dass 2015 3,3 Mrd. Euro und damit 9,4 Prozent der Gesamtausgaben für gesamtgesellschaftliche Aufgaben aufgewendet wurden.

Die Trennung in zwei Regelkreise ist ein zentraler Strukturfehler der deutschen Arbeitsmarktpolitik – „eine der größten Achillesfersen der deutschen Arbeitsmarktpolitik“, um die offizielle Evaluation der Bundesregierung zu zitieren (Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Wirkung der Umsetzung der Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, Berlin: BMAS 2006, S. 207). Diese Trennung ist kurzfristig kaum zu korrigieren. Die negativen Effekte müssen aber durch eine nachhaltige Stärkung der Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung eingedämmt werden. Dazu bedarf es auch der Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit in Krisenzeiten.

Immer mehr Beitragszahlerinnen und Beitragszahler können keine oder nur noch geringe Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung geltend machen. Eine zentrale Ursache hierfür ist der deregulierte Arbeitsmarkt, der zu einer massiven Ausweitung von unsicheren Arbeitsverhältnissen und niedrigen Löhnen geführt hat. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristeten Jobs erfüllen oftmals die Zugangsvoraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld nicht. Ein Viertel aller Beschäftigten, die nach einer sozialversicherten Arbeit arbeitslos werden, fällt direkt in das Hartz-IV-System. Vielfach ist der Betrag des Arbeitslosengeldes so gering, dass zusätzlich mit Hartz IV aufgestockt werden muss. 2014 waren 96.593 Arbeitslosengeld-I-Bezieherinnen und -Bezieher zur zusätzlichen Hartz-IV-Inanspruchnahme gezwungen.

Um die Verweisung auf zwei Systeme und auf Doppelzuständigkeiten zu vermeiden sowie die Betreuung aus einer Hand zu gewährleisten, ist die Dauer des Leistungsbezuges von Arbeitslosengeld zu verlängern und ein Mindestarbeitslosengeld einzuführen.

Nach wie vor unbefriedigend ist die Regelung für kurzzeitig Beschäftigte. Beitragszahlerinnen und Beitragszahler führen Beiträge an die Arbeitslosenversicherung ab, erhalten aber aufgrund der bestehenden finanziellen und zeitlichen Hürden bei den Zugangsvoraussetzungen kein Arbeitslosengeld. Sie sind damit im Falle von Arbeitslosigkeit oftmals auf Hartz IV angewiesen, sofern sie überhaupt die restriktiven Bedürftigkeitsbedingungen erfüllen. Obwohl im Koalitionsvertrag versprochen, bleibt die Bundesregierung bisher eine Reform schuldig.

Auch die Bezugszeiten in der Arbeitslosenversicherung sind in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht ausreichend, sondern führen insbesondere bei älteren Erwerbslosen über den Weg des Hartz-IV-Bezugs direkt in die Altersarmut. Trotz günstiger Arbeitsmarktentwicklung haben ältere Arbeitslose kaum eine Chance auf eine Rückkehr in existenzsichernde Beschäftigung (Arbeitsmarkt aktuell DGB Nr. 10/Dezember 2015). Die DGB-Untersuchung zeigt: Die so genannten rentennahen Jahrgänge sind weiterhin „vollkommen unzureichend“ in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Der Übergang zwischen Erwerbsaustritt und Renteneintritt bedeutet für viele immer noch längerfristige Arbeitslosigkeit und damit drohende Altersarmut

Zudem müssen Ungerechtigkeiten bei der Leistungsgewährung und Unkenntnis über die vorhandenen Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung beseitigt werden. Im Jahr 2014 bezogen lediglich 182 Personen Teilarbeitslosengeld obwohl mehr als drei Millionen in mehr als einem Beschäftigungsverhältnis standen. Mehr als 233.000 Personen waren darunter in zwei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen tätig. Der sehr geringe Bestand an Empfängerinnen und Empfängern von Teilarbeitslosengeld ist überwiegend mit mangelnder Aufklärung über dieses Instrument zu erklären.

Auch die Gestaltung der sogenannten freiwilligen Arbeitslosenversicherung (Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag) entspricht nicht den Anforderungen der Betroffenen. Nur einem geringen Teil der hauptberuflich Selbständigen ist der Zugang

zur Arbeitslosenversicherung möglich. Auch hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Die Arbeitslosenversicherung muss wieder zu dem zentral zuständigen, auskömmlichen und verlässlichen Sicherungssystem im Fall von Arbeitslosigkeit werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung vorzulegen, in dem folgende Regelungsgegenstände enthalten sind:

1. Die Zugangsvoraussetzungen für die Arbeitslosenversicherung sind wie folgt zu verbessern:
   a) Die Rahmenfrist in § 143 SGB III, innerhalb der die Anwartschaftszeiten für den Bezug von Arbeitslosengeld erworben werden muss, wird von zwei auf drei Jahre heraufgesetzt.
   b) Die Anwartschaftszeiten in § 142 Absatz 1 Satz 1 SGB III werden generell auf vier Monate verkürzt und die Regelungen des § 142 Absatz 2 SGB III werden aufgehoben.
   c) Der Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung (Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a SGB III) wird auch für Selbständige ermöglicht, die nach einem Studium oder aus dem Bezug von Hartz IV eine selbständige Tätigkeit aufnehmen.

2. Vermeidung von Hartz-IV-Bedürftigkeit
   a) Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld

      Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gemäß § 147 Absatz 2 SGB III ist dahingehend zu erweitern, dass nach Versicherungspflichtverhältnissen ab einer Dauer von vier Monaten ein Anspruch auf ALG I für zwei Monate besteht. Jede weitere Beschäftigungsdauer von 2 Monaten begründet einen weiteren Anspruch von einem Monat bis nach 24 Monaten eine Anspruchsdauer von 12 Monaten Arbeitslosengeld erreicht wird.

      Darüber hinaus ist die Dauer des Bezuges des Arbeitslosengeldes wie folgt zu erweitern und zu verlängern:

      Für jedes Beitragsjahr, welches über die Dauer der Versicherungspflicht von 24 Monaten hinausgeht, entsteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Monat Arbeitslosengeld.

      Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die innerhalb der Rahmenfrist mindestens 24 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, gelten darüber hinaus folgende Mindestansprüche:

      – 18 Monate für über 50jährige Erwerbslose,
      – 24 Monate für über 55jährige Erwerbslose und erwerbslose Menschen mit Behinderungen sowie
      – 36 Monate für über 60jährige Erwerbslose.

      Die Bezugsdauer des Teilarbeitslosengeldes gem. § 162 Absatz 2 Ziffer 3 SGB III wird der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes gemäß § 147 SGB III angepasst.
   b) Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes

      Es wird ein Mindestarbeitslosengeld eingeführt, damit bei Bedarf ein ergänzender Hartz-IV-Bezug und der damit verbundene Verwaltungsaufwand vermieden werden. Die Erhöhung des Arbeitslosengeldes auf das aktuelle Grundsicherungsniveau wird vom Bundeshaushalt über Steuern finanziert.

c) Vermeidung von Übergang in Hartz IV

Ist absehbar, dass drei Monate vor dem Auslaufen des Arbeitslosengeldbezuges der Übergang in den Leistungsbezug des SGB II droht, ist durch die Arbeitsagentur zwingend ein Weiterbildungsangebot oder ein Beschäftigungsangebot im öffentlich geförderten Bereich zu unterbreiten.

d) Die Zumutbarkeit von Arbeit muss neu geregelt werden, indem der Qualifikationsschutz gewahrt, der Verlauf des Berufslebens berücksichtigt und Tarife bzw. das Mindestlohnniveau eingehalten, die Regelungen zu Flexibilität und Fahrzeiten verbessert werden und die politische und religiöse Gewissensfreiheit berücksichtigt wird. Jede und jeder hat das Recht auf Arbeit und das Recht, konkrete Arbeitsangebote abzulehnen, ohne Sperrzeiten oder andere Sanktionen fürchten zu müssen.

3. Finanzierung der Arbeitslosenversicherung ausbauen

a) Zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung in einer konjunkturellen Krise wird die Defizithaftung des Bundes wieder eingeführt.

b) Arbeitgeber werden wieder stärker an den Kosten der Arbeitslosigkeit beteiligt, indem befristet eine eigenständige Sonderabgabe von 0,5% der Lohnsumme zur Förderung von Langzeiterwerbslosen erhoben wird. Die Sonderabgabe wird reduziert oder komplett erlassen, wenn Langzeiterwerbslose eingestellt werden. Die Mittel stehen rechtskreisübergreifend zur Verfügung.

c) Die Pflicht zur Erstattung des Arbeitslosengeldes durch den Arbeitgeber im Falle einer Kündigung von älteren Beschäftigten (§ 147a SGB III alt) wird wieder eingeführt. Von der Erstattungspflicht umfasst ist das an den Arbeitslosen für die Zeit nach Vollendung des 57. Lebensjahres gezahlte Arbeitslosengeld I, und zwar inklusive der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Längstens kann die Erstattungspflicht für 32 Monate andauern.

d) Aufgaben, die über Versicherungsleistungen hinausgehend gesamtgesellschaftliche Ziele verfolgen – wie etwa Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit für Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Berufsberatung für alle, Finanzierung des Schulabschlusses – werden der Arbeitslosenversicherung aus Steuermitteln erstattet.

Berlin, den 29. Januar 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333